



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
13. September 2024

Deutsch
Original: Englisch

Zehnte Notstandssondertagung

Republik Korea, Dschibuti, Guyana, Irak, Jemen, Jordanien,
Katar, Libyen, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia,
Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Südafrika, Sudan, Türkiye,
Palästina:

* Resolutionsentwurf



unter Hinweis auf ihre Resolution 77/247 vom 30. Dezember 2022, in der sie im Einklang mit Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen beschloss, den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs um ein Gutachten zu den folgenden Fragen zu ersuchen:

a) Welche Rechtsfolgen hat Israels anhaltende Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, seine andauernde Besetzung, Besiedlung und Annexion des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiets, darunter Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem zu ändern, und seine Verabschiedung damit zusammenhängender diskriminierender Gesetze und Maßnahmen?

b) Wie wirken sich die genannte Politik und das genannte Vorgehen Israels auf den Rechtsstatus der Besetzung aus und welche Rechtsfolgen zieht dieser Status für alle Staaten und die Vereinten Nationen nach sich?

nach Erhalt des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 19. Juli 2024², in dem der Gerichtshof *unter anderem* bestimmte, dass:

a) die anhaltende Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet rechtswidrig ist;

b) Israels verpflichtet ist, seine rechtswidrige Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet so rasch wie möglich zu beenden;

c) Israel verpflichtet ist, alle neue Siedlungstätigkeiten unverzüglich einzustellen und alle Siedlerinnen und Siedler aus dem besetzten palästinensischen Gebiet zu evakuieren;

d) Israel verpflichtet ist, für die Schäden, die allen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen in dem besetzten ld004 Tw afa Tc -0.00zavs

Palästinensern verübte Gewalt unter Verstoß gegen das Völkerrecht erfolgten und aufrechterhalten werden,

b) Israels Politik und Vorgehen, darunter die Unterhaltung und Ausweitung von Siedlungen, der Bau damit verbundener Infrastruktur, einschließlich der Mauer, die Ausbeutung natürlicher Ressourcen, die Ausrufung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, die umfassende Anwendung israelischen innerstaatlichen Rechts in Ost-Jerusalem und seine um-

f) das palästinensische Volk gemäß der Charta der Vereinten Nationen ein Recht auf Selbstbestimmung hat, das im Falle der fremden Besetzung eine zwingende Norm des Völkerrechts darstellt, und dass Israel als Besatzungsmacht verpflichtet ist, das palästinensische Volk im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet nicht an der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts zu hindern, einschließlich seines Rechts auf einen unabhängigen und souveränen Staat,

g) Israels Politik und Vorgehen, die seit Jahrzehnten andauern, einschließlich seiner Siedlungen und der damit verbundenen Verordnungen, seiner Annexion, seiner Gesetze und Maßnahmen, die die palästinensische Bevölkerung in dem besetzten palästinensischen Gebiet diskriminieren, der Vertreibung von Palästinenserinnen und Palästinensern und der strengen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit, gegen die Unversehrtheit des besetzten palästinensischen Gebiets verstoßen, die Integrität des palästinensischen Volkes und die Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung seiner Vertreibung untergraben und dem palästinensischen Volk unter Verstoß seiner dauerhaften Souveränität über seine natürlichen Resr (1.7 (d.9 (n3eb)10.3 (e)Rouve)1(m

das Völkerrecht und die internationale Justiz und für eine auf Rechtsstaatlichkeit beruhende internationale Ordnung unabdingbar ist,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gelöst ist,

Na 20(6) 21 Na 67c 67w 67g 67d(3) 67d(4) 67d(5) 67d(6) 67d(7) 67d(8) 67d(9) 67d(10) 67d(11) 67d(12) 67d(13) 67d(14) 67d(15) 67d(16) 67d(17) 67d(18) 67d(19) 67d(20) 67d(21) 67d(22) 67d(23) 67d(24) 67d(25) 67d(26) 67d(27) 67d(28) 67d(29) 67d(30) 67d(31) 67d(32) 67d(33) 67d(34) 67d(35) 67d(36) 67d(37) 67d(38) 67d(39) 67d(40) 67d(41) 67d(42) 67d(43) 67d(44) 67d(45) 67d(46) 67d(47) 67d(48) 67d(49) 67d(50) 67d(51) 67d(52) 67d(53) 67d(54) 67d(55) 67d(56) 67d(57) 67d(58) 67d(59) 67d(60) 67d(61) 67d(62) 67d(63) 67d(64) 67d(65) 67d(66) 67d(67) 67d(68) 67d(69) 67d(70) 67d(71) 67d(72) 67d(73) 67d(74) 67d(75) 67d(76) 67d(77) 67d(78) 67d(79) 67d(80) 67d(81) 67d(82) 67d(83) 67d(84) 67d(85) 67d(86) 67d(87) 67d(88) 67d(89) 67d(90) 67d(91) 67d(92) 67d(93) 67d(94) 67d(95) 67d(96) 67d(97) 67d(98) 67d(99) 67d(100)

durch Israels illegale Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet geschaffenen Lage unterstützen würden;

b) Maßnahmen zu ergreifen, die die Einführung von Produkten aus den israelischen Siedlungen und die Bereitstellung oder den Transfer von Rüstungsgütern, Munition sowie der entsprechenden Ausrüstung an die Besatzungsmacht Israel einstellen, in allen Fällen, in denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass sie im besetzten palästinensischen Gebiet eingesetzt werden könnten;

c) Sanktionen, darunter Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten, gegen natürliche und juristische Personen zu verhängen, die an der Aufrechterhaltung Israels rechtswidriger Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet beteiligt sind, so auch im Hinblick auf die Gewalt seitens der Siedlerinnen und Siedler; fordert die internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, und die regionalen Organisationen

nale Untersuchungen und Strafverfolgungen zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass allen Opfern zu Gerechtigkeit verholfen wird und künftige Verbrechen verhütet werden;

12. *fordert* die Einberufung einer Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich

lh1r H(s)9.5 (t)6.9 (s)9.5 (z)4eW nBT9 -05Ufeio74826.9 (nbe)0.006 Tc)-8n Gw5.91nbehe, e kenses Vi9.4 (i)6.9 (s) (m) (e